

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Blankenrath
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
vom 07.08.2023**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung, am 05.07.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.705.825 EUR	2.681.425 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.109.808 EUR	2.794.955 EUR
das Jahresergebnis auf	- 403.983 EUR	- 113.530 EUR
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 80.705 EUR	195.925 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	546.580 EUR	583.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.134.130 EUR	1.432.235 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 587.550 EUR	- 849.235 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	668.255 EUR	653.310 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

2023: verzinste Kredite	300.000 EUR
2024: verzinste Kredite	600.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse werden nicht beansprucht

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
– Grundsteuer A auf	345 v. H.	345 v. H.
– Grundsteuer B auf	465 v. H.	465 v. H.
– Gewerbesteuer auf	380 v. H.	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden	<u>2023</u>	<u>2024</u>
– für den ersten Hund	30,00 EUR	30,00 EUR
– für den zweiten Hund	50,00 EUR	50,00 EUR
– für jeden weiteren Hund	75,00 EUR	75,00 EUR
	<u>2023</u>	<u>2024</u>
– für den ersten gefährlichen Hund	500,00 EUR	500,00 EUR
– für den zweiten gefährlichen Hund	750,00 EUR	750,00 EUR
– für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- Beitrag für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege auf **6,00 €/ha**

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.500 EUR** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt voraussichtlich **6.666.301,60 EUR**. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt **6.334.971,60 EUR**, zum 31.12.2023 **5.930.988,60 EUR** und zum 31.12.2024 **5.817.458,60 EUR**.

Blankenrath, den 07.08.2023
Ortsgemeinde Blankenrath

Jochen Hansen
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.07.2023 angezeigt worden.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen nach § 2 und 3 der Haushaltssatzung wurde gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 27.07.2023 erteilt:

„1.1 Genehmigung der verzinsten Investitionskredite

Wir erteilen gem. den §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) die Genehmigung:

Zur Festsetzung des **Gesamtbetrages der verzinsten Investitionskredite**

**im Haushaltsjahr 2023 auf
im Haushaltsjahr 2024 auf**

**300.000 € und
600.000 €.**

Haushaltsmittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, zu deren endgültiger Finanzierung Zuwendungen geplant sind, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn über die Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite ist für die veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen zu verwenden. Zusätzliche Einzahlungen und Minderauszahlungen bei einzelnen Maßnahmen sind zur Kreditreduzierung zu verwenden.

Die Kreditaufnahme ist nachrangig und darf nur erfolgen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder unzweckmäßig ist (§ 94 Abs. 4 GemO). Sofern liquide Mittel vorhanden sind, sind diese grundsätzlich vorrangig zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen heranzuziehen.

1.2 Genehmigung kreditfinanzierter Verpflichtungsermächtigungen

Die Haushaltssatzung sieht die Aufnahme von kreditfinanzierter Verpflichtungsermächtigungen nicht vor. Eine Genehmigung nach §§ 95 Abs. 4 i.V.m. 102 GemO entfällt daher.“

Der Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 21.08.2023 bis einschließlich 29.08.2023, in Zimmer 35 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 07.08.2023
Verbandsgemeindeverwaltung

Jürgen Hoffmann
Bürgermeister